

# **Satzung**

## **der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler über die Reinigung öffentlicher Straßen - Grundsatzung Straßenreinigung – vom 27.01.1988 zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.1990**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 15.02.1963 in der Fassung vom 27.10.1986 (GVBl. S. 277, BS 91-1) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419, BS 2020-1) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Reinigungspflichtige**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 LStrG der Stadt obliegt, wird den Eigentümern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder an sie angrenzen, soweit die Reinigung nicht von der Stadt selbst durchgeführt wird. Den Umfang der von der Stadt durchzuführenden Reinigung sowie Ausnahmen von der Reinigungspflicht für einzelne Straßen oder Teile von Straßen sowie Ausnahmen für bestimmte Reinigungspflichten regelt die Satzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler zur Übernahme der Reinigung öffentlicher Straßen durch die Stadt und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren – Gebührensatzung Straßenreinigung – vom 27.01.1988 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Stadt als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.
- (4) Als an eine öffentliche Straße angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topographischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.
- (5) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat. Grundstücke, die von einer öffentlichen Straße nur über eine längere, nicht-öffentliche Zuwegung erreicht werden und so im Hinterland der Straße liegen, dass sie keine dieser Straße zugeordnete Seite aufweisen, gelten nicht als erschlossen im Sinne von Abs. 1 Satz 1.

(6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks, Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigte und Wohnungsbesitzer, Anlieger und Hinterlieger, sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Stadtverwaltung kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen. Aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung soll mit Zustimmung der Stadtverwaltung gegenüber der Stadt eine der verantwortlichen Personen oder ein Dritter als reinigungspflichtig festgelegt werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Stadt ist widerruflich. Die Stadt kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

## § 2 Reinigungspflichtige Fläche

(1) Die reinigungspflichtige Fläche umfasst:

- a) bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt;
- b) bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Punkten der zur Straße hinweisenden Grenze des Grundstücks auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt.

Als zur Straße hinweisende Grenze ist die Grenze anzusehen, die von mehreren der Straßenmittellinie zugewandten Seiten den kleineren Winkel bildet und damit von der Straße aus betrachtet die vordere Seite darstellt.

Bilden zwei Grundstücksseiten mit der Straßenmittellinie den gleichen Winkel, so gilt als reinigungspflichtige Fläche der Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße und den Senkrechten, die von dem Mittelpunkt jeder Grundstücksseite auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt.

Übersteigt die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks die Länge der gemeinsamen Grenze nach Buchstabe a oder der zur Straße hinweisenden Grenze nach Buchstabe b um mehr als 50 %, so umfasst die Reinigungspflicht diejenige Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße und den Senkrechten liegt, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden. Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm ab-, über 50 cm aufgerundet.

(2) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 3 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z. B. bei kreisförmigen Plätzen), so werden die Senkrechten nach Abs. 1 auf dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes) errichtet.

(3) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 und 2 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht

der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt.

### § 3

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

(3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

1. Gehwege einschließlich der Durchlässe und Wohnwege,
2. Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Parkplätze,
6. Promenadenwege,
7. Straßenrinnen, Einflussöffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe,
8. Böschungen und Grabenüberbrückungen,
9. Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen und Bankette).

### § 4

#### **Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen**

(1) Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches oder wirtschaftliches Unvermögen) führt die Stadt an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Stadtverwaltung.

(2) Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht freigestellten Reinigungspflichtigen als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die

Benutzung kann die Stadt von den freigestellten Reinigungspflichtigen aufgrund einer besonderen Satzung Gebühren erheben.

## **§ 5**

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Mit Zustimmung der Stadtverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 1) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z. B. Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu verpflichten hat, übertragen. Die Zustimmung der Stadtverwaltung ist jederzeit widerruflich.

## **§ 6**

### **Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Besprengen und Säubern der Straßen (§ 7),
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 8),
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 9),
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

## **§ 7**

### **Besprengen und Säubern der Straßen**

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlämmte Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. bei einem Wassernotstand.
- (5) Die Straßen sind zweimal wöchentlich zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Dabei soll die Reinigung nicht an aufeinander folgenden Tagen, sondern in angemessenen Abständen erfolgen. Grundsätzlich sind die Straßen in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 20.00 Uhr, in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 17.00 Uhr zu reinigen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen.

(6) Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Das wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## **§ 8**

### **Schneeräumung**

(1) Wird durch Schneefall die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt werden. Bei Schneefällen während der Nachtzeit ist der Schnee und Schneematsch bis spätestens 7.00 Uhr zu räumen. Bei Tauwetter sind die Abflussrinnen von Schnee und Schneematsch freizuhalten. § 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insofern an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

## **§ 9**

### **Bestreuen der Straßen**

(1) Bei Glatteisbildung erstreckt sich die Streupflicht auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen (z. B. Brücken, Steigungen). Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz zur Beseitigung von Eis und Schnee ist auf Gehwegen nicht gestattet.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten von 7.00 bis 20.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

## **§ 10**

### **Umfang der besonderen Reinigung**

(1) Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien, Bodenvorkommen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerschneiden von Gefäßen, beim Viehtrieb oder auf andere ungewöhnliche Weise

verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden.

(2) Als besondere Verunreinigung im Sinne dieser Vorschrift gilt der Kotabsatz von Hunden auf Bürgersteigen sowie in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen. In diesen Fällen ist der Hundehalter oder die von diesem mit der Beaufsichtigung des Hundes beauftragte Person für die Beseitigung der Verschmutzung verantwortlich.

(3) Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 1) auch diese außerordentliche Reinigung.

## **§ 11 Abwässer**

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Säure, Benzin, Öl, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

## **§ 12 Geldbuße und Zwangsmittel**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder eine aufgrund der Satzung ergangene vollziehbare Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG in Verbindung mit § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 48) in der jeweiligen Fassung findet Anwendung.

(2) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt außer Kraft die Satzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 09.09.1976 in der Fassung vom 06.04.1977.